

Redaktionsstatut

für die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Mitteilungsblattes „Amtsblatt der Stadt Mössingen“

I. Allgemeines

Die Stadt Mössingen gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und der Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Mössingen“.

Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Mössingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der derzeit gültigen Fassung. Die zusätzliche Bekanntmachung auf andere Weise, insbesondere im Internet und in der Tagespresse bleibt der Stadt vorbehalten.

II. Herausgeber, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Mössingen.
2. Die Herstellung und den Druck übernimmt die Firma Fritz-Druck, Zeppelinstraße 19, 72116 Mössingen.
3. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ist der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Für alle nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegenden Inhalte, insbesondere für den Anzeigen- und Vereinsteil sowie „Interessantes aus Stadt und Land“ ist der Verlag zuständig. Verantwortlich für die Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die Fraktionen bzw. der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter.
4. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich, in der Regel am Freitag; an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs, 12:00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss oder der Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Redaktionsschluss auf dienstags, 12:00 Uhr vorgezogen. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Sommer und zwei Wochen um den Jahreswechsel erscheint kein Amtsblatt wegen Betriebsferien des Verlages. Das Amtsblatt ist kostenpflichtig.
5. Werbung, Zustellung und Vertrieb sind Sache des Verlages. Die Stadt übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

III. Inhalt

Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt und nur bei besonderen Anlässen möglich. Das Amtsblatt dient nicht der Meinungspressen. Die Veröffentlichungen sollen sich auf das Notwendige beschränken.

Im Amtsblatt der Stadt Mössingen werden veröffentlicht:

1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen, Ausschreibungen und sonstige Mitteilungen der Stadt über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen, sowie anderer öffentlicher Einrichtungen, Behörden und sonstiger Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind auf der ersten Seite des Amtsblatts beginnend, vom übrigen Inhalt deutlich abgehoben, zu veröffentlichen.
2. Wöchentliche Veranstaltungstermine, Notfalldienste, Kontaktdaten für Hilfesuchende und Abfallkalender.
3. Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
4. Ankündigungen und Berichte der örtlichen Vereine und Organisationen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften.
5. Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt in der Rubrik „Aus den Fraktionen“, Ausführungen vgl. hierzu unter V..
6. Anzeigen. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge.

IV. Grundsätze zur Veröffentlichung der Inhalte

1. Unter Ankündigungen versteht man Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen von Inhalt und Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen die Institution, der Verein oder der private Verfasser erkennbar sein. Leserbriefe und anonyme Beiträge werden nicht veröffentlicht. Die Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Bei zu langen Texten behält sich die Redaktion vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen oder in Fortsetzung zu veröffentlichen.
2. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Mössingen verstoßen, sind unzulässig und werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder den ganzen Text beziehen. Dies gilt auch für Werbeanzeigen oder allgemeine Anzeigen von Privaten, Vereinen oder

sonstigen Institutionen. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss (II. 4.) eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.

3. Die Titelseite des Amtsblatts dient in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Mössingen. Örtlichen Vereinen und Organisationen kann die Belegung der Titelseite gestattet werden. Das ist insbesondere möglich bei Veranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks, Jubiläen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht.

V. Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.
2. Zulässig sind nur Themen die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind nicht zulässig.
3. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils maximal eine Spalte (* Fußnote) mit Foto wöchentlich zur Verfügung. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
4. Es ist untersagt, Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen zu beziehen.
5. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Sie sind zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet und stellen sicher, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Beiträge sind vom Fraktionsvorsitzenden oder von einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion dem Verlag zu übermitteln.
6. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt absteigend nach dem Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl.
7. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor allen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

VI. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entsteht, wird durch die Stadt Mössingen ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Stadt Mössingen“ wurde am 06.11.2017 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 10.11.2017 in Kraft.

* siehe jeweils aktuelle Hinweise des Verlags

Mössingen, den 07.11.2017

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister